

## Wegleitung 4 für die Produktion von zertifizierten Sämlings-Unterlagen

(Stand 22. Januar 2015)

**Zertifizierte Sämlings-Unterlagen dienen der Produktion von zertifizierten Veredlungen oder Knip-Bäumen sowie als Unterlage von Bäumen für die Produktion von Basis Edelreisern oder zertifizierten Edelreisern.**

**Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.**

- 1. Anbautechnik und Verantwortung:** Die Wahl der Anbautechniken ist dem Vermehrer überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Vermehrer.
- 2. Anforderungen an die Vermehrungsparzelle:**
  - **Vorkulturen**
    - Kernobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Kernobst vorhanden gewesen sein.
    - Steinobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung dürfen auf der Parzelle keine Obstgehölze vorhanden gewesen sein.
  - **Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung:**
    - Der Boden muss sich für den Anbau von Obstarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.  
Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.  
Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit *Agrobacterium* infiziert gewesen sein.  
Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nematoden der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein, was mit einer nematologischen Bodenanalyse zu überprüfen ist. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope im Beisein eines Kontrolleurs von Concerplant durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf [www.concerplant.ch](http://www.concerplant.ch) zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme von Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.

- **Isolationsvorschriften:** Es sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:
  - Kernobst:**
    - 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
    - 50 m von Obstbäumen in Produktion.
  - Steinobst**
    - 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: CAC, nicht zertifiziert).
    - 100 m von Obstbäumen in Produktion.

Empfehlung: Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen des *Feuerbrandes* (bei Kernobst) und der *Sharka* (bei Steinobst) gepflanzt werden. Bereits vorhandene Wirtspflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf *Feuerbrand*, *Sharka* und *Phytoplasmen* zu kontrollieren und befallene Pflanzen sollen entfernt werden. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.
- 3. **Herkunft des Vermehrungsmaterials:** Für die Produktion von zertifizierten Sämlings-Unterlagen darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Die verwendeten Saatgutposten können von verschiedenen Herkünften stammen.
- 4. **Herkunftsnachweis:** Die Herkunft des verwendeten Saatgutes muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können.
- 5. **Ausländisches Material:** Die Verwendung von ausländischem Saat- und Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Bewilligung einzuholen.
- 6. **Bildung von Posten, Markierung:** Saatgut des gleichen Postens muss stets zusammen gesät werden und bildet wiederum einen Posten. Auf dem Feld beträgt der Abstand von Posten zu Posten mind. 50 cm. Jeder Posten muss unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss Wegleitung 20, vergeben.
- 7. **Überprüfung der Sortenechtheit:** Die Sortenechtheit wird visuell pro Posten einmal überprüft.
- 8. **Pflanzenschutz:** Die Parzellen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden.
- 9. **Anmeldung einer Parzelle:** Der Vermehrer muss seine Parzelle nach der Aussaat bis 1. Mai mit dem Formular C17 ‚Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung‘ beim Bundesamt für Landwirtschaft anmelden. Er liefert folgende Informationen:
  - Name und Adresse des Vermehrsers, Parzellenname, Registriernummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
  - Liste des verwendeten Pflanzenmaterials (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, Herkunft der Un-

terlagenstöcke mit Lieferant und Postennummer (Teil B des Formulars). Dieses ist elektronisch zu übermitteln.

- Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
- Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. <http://map.geo.admin.ch>)
- Bei Steinobstkulturen die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchung.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.

#### **10. Amtliche Besichtigung:**

Es erfolgt jährlich nach dem 1. Juli eine amtliche Besichtigung. Sie umfasst:

- Bei der ersten Besichtigung, nach der Aussaat, die Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation).
- Die Kontrolle der Posten: Der Kontrolleur überprüft die Posteneinteilungen und hält Veränderungen im Bestand der Posten fest.
- Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).
- Die pomologische Kontrolle: Bestehen Zweifel an der Sortenechtheit von Unterlagen, so sind Muster des/der betreffenden Posten zur pomologischen Überprüfung an Agroscope Wädenswil einzusenden.
- Eine Schätzung der Zahl der zertifizierbaren Sämlings-Unterlagen.

#### **11. Registrierung und Zulassung der Parzelle und Posten:**

Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen, werden registriert und für die Produktion der betreffenden Kategorie zugelassen. Posten, die die Bedingungen nicht oder teilweise erfüllen haben den Status ‚offen‘.

#### **12. Anbau von verschulten Sämlings-Unterlagen**

Sämlings-Unterlagen, welche im ersten Kulturjahr eine nicht verkaufsfähige Grösse erreichen, können verschult werden. Für verschulte Sämlings-Unterlagen gelten folgende Anforderungen dieser Wegleitung sinngemäss:

1. Anbautechnik und Verantwortung
2. Anforderungen an die Vermehrungsparzelle
  - Vorkulturen
  - Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung
  - Isolationsvorschriften
3. Bildung von Posten, Markierung
4. Pflanzenschutz
5. Anmeldung einer Parzelle
6. Amtliche Besichtigung
7. Registrierung und Zulassung einer Parzelle

#### **13. Ernte der Unterlagen, Etikettierung:**

Die anerkannten Unterlagen sind getrennt nach Posten zu ernten, aufzubewahren und zu sortieren sowie mit einer offiziellen Etikette pro Bund à 25 Unterlagen zu kennzeichnen. Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ‚Etikettendruck‘ von Concerplant zu

- entnehmen.
- 14. Stichprobenkontrollen:** Die Etikettierung kann vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüft werden.
- 15. Vertrieb der Unterlagen:** Es ist ein Lieferregister zu führen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein enthaltend Sorten, Postennummer und Anzahl Unterlagen beizulegen.  
Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.
- 16. Kosten:** Der Vermehrer hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen und die Etiketten zu tragen.  
Zusätzliche Kosten wegen unterlassener Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.
- 17. Dauer der Registrierung** Ein Posten wird für ein Jahr registriert. Wenn Sämlings-Unterlagen im ersten Kulturjahr eine nicht verkaufsfähige Grösse erreichen, können diese verschult werden. Verschulte Sämlings-Unterlagen müssen jährlich neu angemeldet werden. Ein Posten kann bis maximal drei Mal, d.h. drei Jahre, jährlich neu angemeldet werden.
- 18. Aufhebung der Registrierung und Aberkennung von Posten:** Die Registrierung einer Parzellen oder einzelner Posten kann aberkannt werden wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. wenn der Vermehrer schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.

#### ***Nützliche Adressen:***

- Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.  
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: [info@concerplant.ch](mailto:info@concerplant.ch)
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW,  
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.  
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)
- Agroscope, Pflanzenschutzdienst,  
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.  
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: [markus.buenter@agroscope.admin.ch](mailto:markus.buenter@agroscope.admin.ch)